



Bundespolizei: Die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005 bildet den rechtlichen Rahmen für die neue Organisation.

Rechtsrahmen der Polizeireform

Die Zusammenlegung der Wachkörper zur neuen „Bundespolizei“ war mit umfangreichen Gesetzesänderungen verbunden.

Der 1. Juli 2005 ist ein historisches Datum für die österreichische Sicherheitsexekutive. Gemäß Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 2004 und Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2004 nahm am 1. Juli 2005 der Wachkörper Bundespolizei seinen Dienst auf. Am 30. Dezember 2004 war nach eingehender parlamentarischer Beratung mit Expertenhearings unter BGBl I 2004/151 die SPG-Novelle 2005 kundgemacht worden (Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder

und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert werden; zu den parlamentarischen Materialien siehe NR: GP XXII RV 643 AB 723 S. 89. BR: 7156 AB 7164 S. 717).

Die Novelle enthält unter anderem die organisatorischen Regelungen zur Zusammenführung der Wachkörper im Bundesministerium für Inneres. Nach alter Rechtslage waren für die Besorgung des Exekutivdienstes für die Sicherheitsbehörden mehrere Wachkörper eingerichtet. Ziel der Novelle war die Schaffung der bestmöglichen organisatorischen und

strukturellen Voraussetzungen zur Zusammenführung der Wachkörper Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache und Kriminaldienst zu einem österreichweit einheitlichen Wachkörper mit gestrafften Kommandostrukturen. So werden die bisherigen Kommandostrukturen der bestehenden Wachkörper mit den für sie notwendigen innerorganisatorischen Verwaltungen für das Personalwesen und die technischen und infrastrukturellen Aufgaben zusammengefasst.

Die Regelungen im Sicherheitspolizeigesetz. Im Sicherheitspolizeigesetz werden die neuen Organisationsstrukturen des einheitlichen Wach-

körpers „Bundespolizei“ grundsätzlich vorgesehen. Demnach wird in jedem Bundesland ein Landespolizeikommando eingerichtet, sowie Bezirks- und Stadtpolizeikommanden als nachgeordnete Organisationseinheiten der Landespolizeikommanden auf Ebene der Sicherheitsbehörden erster Instanz. Diese Konstruktion trägt der Notwendigkeit Rechnung, dass im Sicherheitspolizeigesetz die Regelungen über die Kommandostrukturen des Wachkörpers zu treffen sind.

Für den Wachkörper wurden somit bundesweit auf allen Ebenen einheitliche Strukturen festgelegt. Die bestehenden Landes- und Be-



NEBEN DER TECHNIK
ENTSCHEIDET DAS
RICHTIGE MATERIAL.

BÖHLER K390
MICROCLEAN

PM-Kaltarbeitsstahl mit bester
Verschleißbeständigkeit.



 **BÖHLERSTAHL**
Vertriebsgesellschaft m.b.H.

BÖHLERSTAHL Vertriebsgesellschaft m. b. H.
A-1701 Wien, Nordwestbahnstraße 12-14, Telefon: +43 1 33137,
Fax: +43 1 33137 213, e-mail: leitung@boehlerstahl.at, www.boehler.cz

RECHT

zirksgendarmeriekommanden gingen darin ebenso auf wie die Zentralinspektorate der Sicherheitswache und die Kriminalbeamteninspektorate. Auf unterster Ebene wurden Polizeiinspektionen geschaffen, denen der operative Exekutivdienst auf lokaler Ebene obliegt.

Die Zuständigkeit der Behörden, als deren Organe die Polizisten fungieren, wird dadurch nicht berührt. Der Wachkörper Bundespolizei wird eingerichtet, um den Sicherheitsbehörden – wie auch vielen anderen Behörden, etwa den Staatsanwaltschaften oder den Ämtern der Landesregierung – in deren Aufgabenbereichen für den Einsatz im Exekutivdienst zur Verfügung zu stehen. Inwieweit der Wachkörper von anderen Behörden zu Vollzugsleistungen herangezogen wird, bestimmen die Materiengesetze. Handlungen von Organen des Wachkörpers sind daher grundsätzlich jenen Behörden zuzurechnen, als deren Organe sie einschreiten.

Mit den Regelungen wird klargestellt, dass die Stadt- bzw. Bezirkspolizeikommanden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung den Sicherheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeidirektionen) unterstellt sind. Im Rahmen der für den Bereich des Landespolizeikommandos Wien vorgesehenen Ausnahmebestimmungen, die der spezifischen verfassungsrechtlichen Stellung Wiens Rechnung tragen sollen, bleibt im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien der Wachkörper Bundespolizei gegenüber der Sicherheitsbehörde weiterhin in einem Beibehaltungsverhältnis.

Weiters werden die Angelegenheiten des inneren Dienstes näher definiert und deren Besorgung grundsätzlich den Landespolizeikommanden zugewiesen. Im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung wird eine Delegationsmöglichkeit an die Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden durch Ver-

ordnung geschaffen, die entweder eine selbstständige oder eine gemeinsame Besorgung mit dem jeweiligen Landespolizeikommando ermöglicht. Für Wien besteht eine den rechtlichen Besonderheiten Rechnung tragende Regelung.

Innerer Dienst. Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden grundsätzlich den Landespolizeikommanden zugewiesen: Die Festlegung und Errichtung von Dienststellen und Organisationseinheiten, ihre Systemisierung einschließlich der leistungsorientierten Steuerung des Exekutivdienstes, die Organisation und Führung des allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienstes, die Durchführung von Schwerpunkt- und Sondereinsätzen sowie sonstiger Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage behördlicher Aufträge oder sonstiger übertragener Aufgaben, die Festlegung der Dienstzeit, die Mitwirkung an der Aus- und Fortbildung, die personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten und die Angelegenheiten des Budgets, der Logistik und Infrastruktur.

Bei der Besorgung des inneren Dienstes unterstehen die Landespolizeikommandanten unmittelbar dem Bundesminister für Inneres, der ermächtigt ist, im Interesse einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung bestimmte Angelegenheiten des inneren Dienstes von den Landespolizeikommanden an die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden zu übertragen. Der Umfang der Delegation wurde in der entsprechenden Verordnung je nach Größe und Standort der Dienststellen variabel gestaltet.

Für Wien bestehen Sonderregelungen. Dem Landespolizeikommando Wien obliegt die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes mit Ausnahme der personellen und dienstrechtlichen Angelegenheiten und



Polizeiinspektionen: Operativer Exekutivdienst auf lokaler Ebene.

der Angelegenheiten des Budgets, der Logistik und Infrastruktur, die vom Leiter der Bundespolizeidirektion als Sicherheitsdirektor zu besorgen sind. Es besteht allerdings die Möglichkeit, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen dem Landespolizeikommando Wien derartige Kompetenzen durch Verordnung zu übertragen.

Zur Durchführung behördlicher Aufträge: Die zuständige Behörde erteilt einen Auftrag zur Durchführung einer sicherheitspolizeilichen Schwerpunktaktion, die Umsetzung vor Ort leitet ein leitender oder dienstführender Angehöriger des Wachkörpers. Selbstverständlich bleibt es der Behörde unbenommen, Schwerpunktaktionen durch einen Vertreter vor Ort selbst zu leiten – eine unbedingt erforderliche Überstundenanordnung obliegt in diesen Fällen dem leitenden oder dienstführenden Angehörigen des Wachkörpers vor Ort.

In diesem Zusammenhang ist auf den Unterschied von fachlichen und dienstlichen Vorgesetzten oder fachlichen und dienstlichen Weisungen hinzuweisen. Schon nach den Gendarmeriegesetzen 1894 und 1918 waren Angelegenheiten des inneren Dienstes von den eigenen Organen der Gendarmerie zu besorgen und die Sicherheitsbehörden auf die Erteilung so genannter fachlicher Weisungen be-

schränkt. Sie hatten daher keine Befugnis zur Erlassung innerdienstlicher Weisungen.

Im Sicherheitspolizeigesetz wird auch klargestellt, dass die Angelegenheiten des inneren Dienstes der Angehörigen der Sicherheitsdirektionen – mit Ausnahme der Sicherheitsdirektoren – von diesen Behörden zu besorgen sind. Dies gilt auch für die Besorgung der personellen und der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten der im Wirkungsbereich einer Sicherheitsdirektion bestehenden Bundespolizeidirektionen, soweit diesen nicht durch Verordnung die selbständige Besorgung in diesen Angelegenheiten übertragen wird.

Die Bestimmungen zur Neuorganisation der Polizeikommanden traten unter Berücksichtigung einer Legisvakanz mit 1. Juli 2005 in Kraft. Damit war gewährleistet, dass die zahlreichen administrativen Vorarbeiten, aber auch die erforderlichen weiteren rechtlichen Umsetzungsschritte durchgeführt werden können. Eine Übergangsbestimmung für die Uniformen (bis 31. Dezember 2007) ist vorgesehen.

Regelungen in Ergänzung zum Sicherheitspolizeigesetz. Die SPG-Novelle 2005 umfasst auch für die Wachkörperzusammenführung erforderliche Regelungen außerhalb des Sicherheitspolizeigesetzes. Diese sind die Än-



Wirtschaftstreuhandler
Mag. Josef Boszotta
 Steuerberater
 allgemein beeideter und
 gerichtlich zertifizierter
 Buchsachverständiger

7000 Eisenstadt
 Winzerweg 5a
 Tel.: 02682 / 61 61 5
 Fax.: 61 61 412

HYUNDAI. WAS UNS BEWEGT.

ab € 20.990,-

Der Tucson. Österreichs Nr. 1 bei RCM Consumer

Der Tucson. Vertrauen Sie der Nr. 1

HYUNDAI 2231 STRASSHOF
 HAUPTSTR. 192
INTER-CAR TEAM I: 02287/5383
 KFZ HANDEL UND FACHTWERKSTÄTTE F: 02287/53 83 15
 www.INTERCAR.at

DIEBOLD Nr. 1 bei Bankomat

Schützen Sie Ihre Geldautomaten vor kriminellen Aktivitäten!

Diebold bietet mit dem modularen Sicherheitssystem ASTEC³:

- Verzögerung von Gasexplosionen bis zu 15 Minuten
- Einfärbung von Banknoten bei widerrechtlichem Abtransport des Geldautomaten oder bei Diebstahl der Kassetten
- Alarmierung per GSM oder durch Anschluss an die bestehende Alarmanlage

Informationen unter:
 Diebold Österreich Selbstbedienungssysteme GmbH
 Telefon: +43 (0) 2236/677 166-0 • Fax: +43 (0) 2236/677 166-29



Schwerpunktaktion der Sicherheitsbehörde: Die zuständige Behörde erteilt den Auftrag zur Durchführung; die Umsetzung leitet ein leitender oder dienstführender Polizist.

derung bzw. Aufhebung von Organisationsgesetzen im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Wachkörper, die Schaffung von befristeten Regelungen für Ausschreibung und Interessentensuche sowie im Beamten-Dienstrechtsgesetz.

Die Gendarmeriegesetze 1894 und 1918 wären ex lege spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getreten. Durch die Zusammenführung der Wachkörper ist nunmehr ein Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. Juni 2005 erfolgt.

Verordnungen. Im Zusammenhang mit der SPG-Novelle 2005 und der weiteren Umsetzung der Wachkörperzusammenführung sind eine Reihe von Verordnungen der Bundesministerin für Inneres in Kraft getreten (siehe Kasten). *Peter Andre*

WACHKÖRPERZUSAMMENFÜHRUNG

Neun Verordnungen

Im Zusammenhang mit der SPG-Novelle 2005 und der Wachkörperzusammenführung wurden am 30. Juni 2005 neun Verordnungen im Bundesgesetzblatt kundgemacht:

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer, BGBl. II Nr. 197/2005.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung über die Festsetzung einer Journaldienstzulage geändert wird, BGBl. II Nr. 198/2005.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen (Disziplinarstrafen-Verwen-

dungsverordnung 2005), BGBl. II Nr. 199/2005.

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Wachebeamten, BGBl. II Nr. 200/2005.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Beamten des Exekutivdienstes, BGBl. II Nr. 201/2005.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz, BGBl. II Nr. 202/2005.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Aus-

weisleistung, BGBl. II Nr. 203/2005.

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst, BGBl. II Nr. 204/2005.
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Inneres, die Einrichtung von Bezirks- und Stadtpolizeikommanden sowie über die Übertragung von Angelegenheiten an Bundespolizeidirektionen, Bezirks- und Stadtpolizeikommanden und das Landespolizeikommando Wien (Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005 – DPÜ-VO 2005), BGBl. II Nr. 205/2005.

TEAM 04

Auszeichnung für Projekt

Das Bundesministerium für Inneres wurde beim internationalen Speyer Qualitätswettbewerb mit dem Anerkennungspreis ausgezeichnet. Der Qualitätswettbewerb prüft Projekte der öffentlichen Verwaltung in Deutschland, der Schweiz und Österreich und gilt als die renommierteste Auszeichnung für innovative zukunftsorientierte, mutige Projekte im öffentlichen Dienst. Federführend ist die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, in den Prüfungsgremien und Beurteilungsgremien sind Experten aus Hochschulen und Spitzen der Verwaltung der drei Länder tätig. Der Preis wurde am 28. September 2005 in Linz vor Vertretern der Regierungen, der öffentlichen Verwaltung und Universitäten der drei Länder überreicht.

„Die Innovation und Komplexität, mit der die Prozesse abgeführt wurden, waren einmalig“, sagte der Vorsitzende der Kommission, Univ.-Prof. Dr. Helmut Klages bei der Podiumsdiskussion zum Projekt „team04“. „Die Entwicklung der österreichischen Polizei hat in den Dimensionen unseren Beurteilungskriterien ihre Grenzen aufgezeigt. Diese politische Dimension, diese Kraft und diese Breite und Tiefe dieses Projektes und des Umsetzungsprozesses veranlassen uns, über die Einführung eines Preises für die Gesamtinnovation nachzudenken, um so große Projekte von den Kriterien, der Bedeutung und Schwierigkeit her erfassen zu können.“